

(185. 2, 601.)

VII. 4^o = 16₂^a



4

S In Gottes Gnaden Wir Jo-
hann Friedrich, Fürst zu
Schwarzburg, der Vier Grafen
des Reichs, auch Graf zu Hohn-
stein, Herr zu Arnstadt, Sonders-
hausen, Leutenberg, Lohra und Cllettenberg zc.
zc. Fügen hiermit zu wissen: Was gestalten
Wir höchst missällig vernehmen/ ob solten
in Unserm Fürstenthum und Landen der be-
reits Ao. 1741. erfolgten Entschliessung ent-
gegen in offenbar liquiden auch andern klei-
nen und keiner besondern discussion bedürf-
senden Sachen, bis dahero rechtliche Beystän-
de und Advocaten zugelassen und dadurch
offtmahlen solche Weitläufigkeiten verhänget
worden seyn, daß die Kosten den Werth und
Vor-

Vorwurf der Klage wo nicht überstiegen, doch demselben gleich oder ganz nahe gekommen. Wann Wir aber vor nichts mehr besorget sind, als das Unsern Unterthanen so viel wie immer möglich, die Gerechtigkeit fehlerig und ohne grossen Aufwand mitgetheilet werden möge; Als haben Wir zwar gnädigst resolviret, das in Sachen, wo das Factum einer legalen Entwicklung bedarf, und ausserdem denen Partheyen durch Unwissenheit oder Versäumnis an ihrem Rechte Nachtheil zuwachsen könnte, ingleichen denen entfernten Landes-Unterthanen sowohl als denen fremden, so vor Gerichte etwas zu suchen haben, wenn sie anders denen Judicis es nicht überlassen wollen, ingleichen denen Honoratioribus, Vormündern, nicht weniger piis causis, bey vorkommenden Gerichten.

richtlichen Angelegenheiten/ die Zulassung
rechtlicher Beystände gestattet, bey einhei-
mischen Partheyen aber in offenbar gegrün-
deten Klage-Sachen, wenn solche den
Werth von 50. Rthl. nicht erreichen, oder
auch in andern Kleinigkeiten so von dem
Richter ohne Weitläufigkeit erörtert und
abgethan werden können, solches schlechter-
dings untersaget und allerwege nach der Bil-
ligkeit und gewissenhaft in der Kürze er-
kannt, mithin die Gerichts-Kosten gemin-
dert und also einem jeden zu seinem Rechte
schleunig und ohne vielen Aufwand verhol-
fen werden solle. Wir gebiethen darauf
allen und jeden in Unsern Landen befindli-
chen Obern- und Niedern-Gerichten, Ad-
vocaten und insgemein allen Unterthanen,
sich aller Orthen hiernach genau zu achten;
Gestalt

Gestalten denn die zur Ausübung und Handhabung der Justiz bestellte Personen sowohl als die Advocaten, so oft sie dawieder handeln, in die Straffe von zehen Rthl. welche ohnnachbleiblich von ihnen beygetrieben werden wird, verfallen seyn sollen. Ubrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Fürstlichen Insiegel. Datum Rudolstadt, den 6. Novembr. 1744.

LS

Johann Friedrich,
Fürst zu Schwarzburg.

Wh. 1120^a

ULB Halle
002 686 376 3

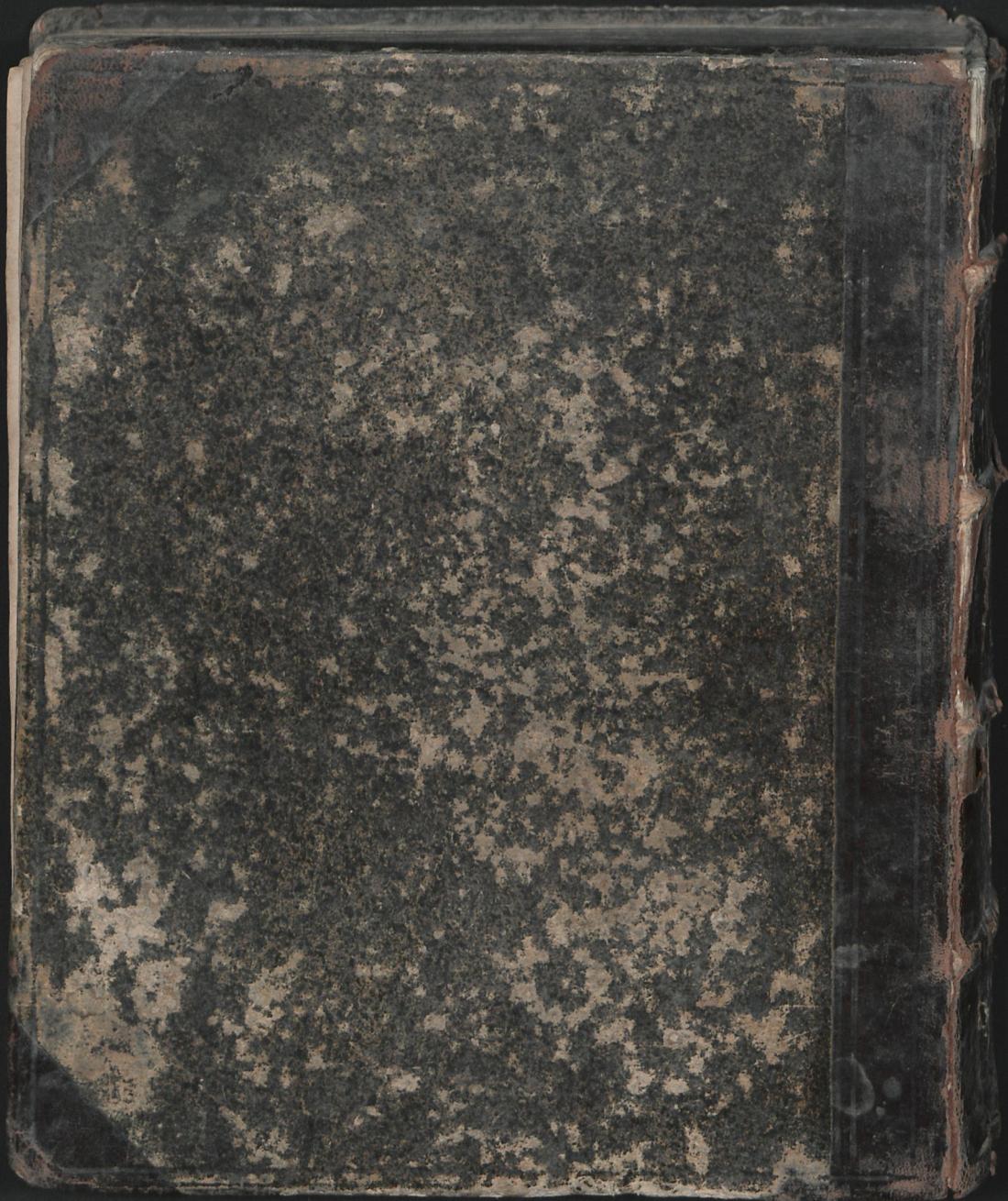


Sb

107P

HL







A. 4

S In Gottes Gnaden Wir **Johann Friedrich**, Fürst zu Schwarzburg, der Vier Grafen des Reichs, auch Graf zu Hohnstein, Herr zu Henstadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Clettenberg zc. zc. Tügen hiermit zu wissen: Was gestalten Wir höchst mißfällig vernehmen / ob solten in Unserm Fürstenthum und Landen der bereits Ao. 1741. erfolgten Entschliessung entgegen in offenbar liquiden auch andern kleinen und keiner besondern discussion bedürftenden Sachen, bis dahero rechtliche Beystände und Advocaten zugelassen und dadurch oftmahlen solche Weitläufigkeiten verhänget worden seyn, daß die Kosten den Werth und Vor-

